

Anleinplicht für Hunde

in der Gemeinde Elxleben und in der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf

Die zunehmenden Anzeigen wegen freilaufender Hunde nehmen wir zum Anlass nochmals auf die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnungen (OBVO) der Gemeinden Elxleben und Witterda hinsichtlich der Anleinplicht zuweisen.

Entsprechend § 12 „Tierhaltung“ dürfen Tiere nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

Es ist untersagt Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, sowie auf Kinderspielflächen mitzuführen.

Um Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren, sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, müssen Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen stets an der Leine geführt werden.

Ein Verstoß gegen diesen Vorschriften stellt nach § 19 Abs. 11 und 12 der OBVO der Gemeinde Elxleben sowie nach § 19 Abs. 11 und 12 der OBVO der Gemeinde Witterda eine Ordnungswidrigkeit dar die zukünftig **mit einer Geldbuße geahndet** wird.

gez. Breithaupt
Ordnungsamt